

RS Lvwg 2020/4/3 LVwG-VG-1/002- 2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.04.2020

Rechtssatznummer

4

Entscheidungsdatum

03.04.2020

Norm

LVergabenachprüfungsG NÖ 2003 §4

LVergabenachprüfungsG NÖ 2003 §6

LVergabenachprüfungsG NÖ 2003 §16 Abs1

BVergG 2018 §2 Z15

BVergG 2018 §20 Abs1

BVergG 2018 §103 Abs3

BVergG 2018 §126

BVergG 2018 §128

Rechtssatz

Mag es auch Sinn des Verhandlungsverfahrens sein, dass in den Verhandlungsrunden Konzepte zu optimieren sind, so hat im Verhandlungsverfahren dennoch bereits das Erstangebot den vorgegebenen Ausschreibungsbedingungen zu entsprechen. An ein in einem Verhandlungsverfahren zu legendes Erstangebot ist ein strenger Maßstab anzulegen. Widerspricht das Erstangebot den Mindestanforderungen der Ausschreibung, so ist es auszuschneiden. Auf eine allfällige Möglichkeit, durch Verhandlungen zu einem ausschreibungskonformen Angebot zu gelangen, wird nicht Bedacht genommen (vgl Fink/Heid in Heid/Preslmayr, Handbuch Vergaberecht², (2010) [751]; LVwG NÖ LVwG-VG-16/002-2017)

Schlagworte

Vergabe; Nachprüfung; Bauauftrag; Generalunternehmerleistungen; Verhandlungsverfahren; Leistungsbeschreibung; objektiver Erklärungswert;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2020:LVwG.VG.1.002.2020

Zuletzt aktualisiert am

14.04.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at